

Maßnahmen zur Liquiditätssicherung während der Coronavirus-Pandemie*

in Gelb: Laut Pressemitteilungen avisierte Neuregelungen (noch nicht weiter konkretisiert; Stand 19.03.2020)

Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Finanzierung		
KfW-Kredite Bestandsunternehmen und ERP-Gründerkredit	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen bis 5 Mrd. EUR Umsatz – Details beim lokalen Finanzierungspartner 	<ul style="list-style-type: none"> – 80% Risikoübernahme durch die KfW – Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR
Gesellschafterdarlehen	<ul style="list-style-type: none"> – schriftlicher Darlehensvertrag – fremdübliche Konditionen bzw. Zinsen – tatsächliche Durchführung (Zinsen werden tatsächlich überwiesen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Zinsen sind Betriebsausgaben bei PersG/KapGes – Bei Ausfall der Darlehensforderung: nachträgliche AK auf Beteiligung an der KapGes oder Verbleib im Sonderbetriebsvermögen bis zur Betriebsaufgabe der PersG
Sale & Lease Back	<ul style="list-style-type: none"> – Veräußerung Wirtschaftsgut (bspw. Immobilie, Maschine usw.) – Miet- / Pachtvertrag mit neuem Eigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> – je nach Mietvertrag gemäß Leasingerlass weiterhin Bilanzierung des Wirtschaftsgutes und der Leasingverbindlichkeit (Finanzierungs-Lease) oder nur Miet- / Pachtzahlung (operativer Lease) – Zufluss Veräußerungspreis – ggf. Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG) möglich

Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Lohn und Gehalt		
Kurzarbeitergeld	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 10% der Arbeitnehmer betroffen – auch für Zeitarbeiter – Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitkonten – rückwirkend zum 01.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet – Kurzarbeitergeld (steuerfrei, Progressionsvorbehalt)
Stundung Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – Vorliegen einer erheblichen Härte – keine Anspruchsgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungsbeiträge werden gestundet
Gehaltsverzicht Gesellschafter einer KapG	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht vor Entstehung des Anspruchs (i.d.R. vor Monatsanfang) 	<ul style="list-style-type: none"> – keine ertragsteuerlichen Folgen bei KapG oder Gesellschafter
	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht nach Entstehung des Anspruchs (i.d.R. bei angebrochenen und vollendeten Monaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Tätigkeitsvergütungen sind als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern – verdeckte Einlage
Gehaltsverzicht Gesellschafter einer PersG	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht vor Entstehung des Anspruchs (i.d.R. vor Monatsanfang) oder Gewinnvorab 	<ul style="list-style-type: none"> – keine ertragsteuerlichen Folgen bei der Personengesellschaft
	<ul style="list-style-type: none"> – Gehaltsverzicht nach Entstehung des Anspruchs (i.d.R. bei angebrochenen und vollendeten Monaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Gehalt ist bereits als Forderung im Sonderbetriebsvermögen realisiert, Forderung kann im Rahmen der korrespondierenden Bilanzierung erst bei Betriebsaufgabe aufgelöst werden.

Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Steuern		
Zahlungsverkehr Finanzkasse	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung: Umgehender Widerruf von erteilten SEPA Lastschriftmandaten 	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Säumniszuschläge (Erlass im Rahmen der Steuerstundung mitbeantragen)
Steuerstundung (ESt, KSt, GewSt, ggf. auch USt)	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag auf Stundung an Betriebsstätten-Finanzamt – Stundungsanträge für GewSt grundsätzlich an Gemeinden – ggf. Verweis auf Coronavirus-Maßnahmen (Quarantäne, Umsatzrückgang aufgrund „Ausgangssperre“ usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> – bei Prüfung des Antrages sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden und auf Stundungszinsen „kann in der Regel verzichtet werden“ (BMF-Schreiben vom 19.03.2020) – Hinausschieben der Fälligkeit
Herabsetzung der Steuervorauszahlungen	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag – Verweis auf Coronavirus-Maßnahmen (Quarantäne, Umsatzrückgang aufgrund „Ausgangssperre“ usw.) – ohne tatsächliche Belastung handelt es sich um Steuerhinterziehung, daher Antrag nicht leichtfertig stellen 	<ul style="list-style-type: none"> – für Prüfung des Antrages sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden (BMF-Schreiben vom 19.03.2020) – verminderte Steuervorauszahlung – „Heraufsetzen“ der Vorauszahlungen bei wirtschaftlicher Erholung notwendig
Abgabefrist USt- Vor Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> – dem Vernehmen nach soll ggf. eine Verlängerung der Abgabefristen für die Voranmeldungen erfolgen 	
Verzicht auf Vollstreckungs- maßnahmen & Säumnis- zuschläge bis 31.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerrückstände eines unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus Betroffenen 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Vollstreckungsmaßnahmen – keine Säumniszuschläge

Maßnahmen	Voraussetzungen*	Konsequenzen*
Sonstiges		
Insolvenzantragspflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 – Insolvenzgrund ist bedingt durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus – mit öffentlichen Hilfen / ernsthafter Finanzierungs- und Sanierungshandlungen besteht eine begründete Aussicht auf Sanierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Insolvenzantrag kann vorerst unterbleiben
Betriebsausfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> – i.d.R. nur für Schäden aufgrund von Brand, Diebstahl, Sturm oder Naturgefahren – Details beim Versicherungspartner 	<ul style="list-style-type: none"> – Versicherungsentschädigung

**Die dargestellten Voraussetzungen und Rechtsfolgen bzw. Konsequenzen sind nur schematisch sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt und dienen der ersten Orientierung. Bitte sprechen Sie uns an.*